



## Nicht nur Rettungseinsätze sind steuerbegünstigt

Ob Fanmeilen, Open Air-Konzerte oder Fußballspiele - ohne Rettungssanitäter sind solche Großveranstaltungen undenkbar. Aber auch bei **Notfällen im häuslichen Bereich** sind **Rettungskräfte** im Einsatz. Viele von ihnen sind dabei in ihrer Freizeit - neben einer Hauptbeschäftigung – **ehrenamtlich** tätig. Doch solche Rettungseinsätze müssen **von den Rettungsleitstellen koordiniert** werden. Gleiches gilt für die Anrufe über **Hausnotrufdienste**. Diese werden insbesondere von älteren Menschen oder Pflegebedürftigen genutzt, die alleine in ihrer Wohnung leben. Ganz gleich ob die Rettungskräfte **vor Ort** zum Einsatz kommen **oder im Hintergrunddienst** tätig sind, sie erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in aller Regel nur eine **kleine Aufwandsentschädigung**. Diese kann bis zu 2.400 Euro jährlich steuerfrei sein (sog. Übungsleiterfreibetrag). **Voraussetzung** ist, dass es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit als Ausbilder, Erzieher oder Übungsleiter, eine nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen handelt und der **Auftraggeber** eine **juristische Person des öffentlichen Rechts** ist bzw. ein **Verein**, der gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt. Diese Voraussetzungen erfüllen z. B. die freien Wohlfahrtsverbände.



**Bisher** wurde diese Steuervergünstigung aber **nur** gewährt, soweit die Vergütungen auf die **tatsächlichen Rettungseinsätze** entfielen. Bei Hausnotrufdiensten gibt es aber auch noch den Hintergrunddienst, der rund um die Uhr Alarmrufe entgegennimmt, die Funktionsfähigkeit der Hausnotrufgeräte gewährleistet und die Einweisung, Einrichtung, Wartung sowie Überprüfung der Hausnotrufgeräte übernimmt.

Die darauf entfallenden Vergütungen wurden **bislang steuerpflichtig** behandelt. Dieser Auffassung der Finanzverwaltung erteilte das Finanzgericht Köln nun eine Absage. Die Richter entschieden, dass **auch ehrenamtliche Helfer** im Hintergrunddienst des Hausnotrufdienstes die **Steuerbefreiung** beanspruchen können. Denn für einen Rettungshelfer sei es eine unabdingbare Voraussetzung, sich für einen Rettungseinsatz bereitzuhalten. Insoweit müsse diese Bereitschaft auch unter die Steuerbefreiung fallen, so die Richter. Damit kann eine Aufwandsentschädigung auch für Ruhe- bzw. Bereitschaftszeiten steuerfrei gezahlt werden. Allerdings hat das Finanzgericht die **Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen**. Ob die obersten Finanzrichter die ehrenamtlich Tätigen stärken oder der Finanzverwaltung Recht geben, bleibt **abzuwarten**.

## Korruption im Gesundheitswesen soll strenger bestraft werden

„Korruption im Gesundheitswesen beeinträchtigt den Wettbewerb, verteuert medizinische Leistungen und untergräbt das Vertrauen von Patienten in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen.“ Mit diesen Worten beginnt der **Entwurf** zu ei-

einem **Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen**, den das Bundeskabinett vor wenigen Tagen beschlossen hat. Mit den neuen Paragraphen im Strafgesetzbuch sollen Gesetzeslücken geschlossen werden, um Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen besser strafrechtlich bekämpfen zu können.

## Urteil des Bundesgerichtshofes löste Diskussion aus

Warum das Ganze? Nachdem der Bundesgerichtshof 2012 entschieden hatte, dass Vertragsärzte weder als Amtsträger noch als Beauftragte der gesetzlichen Krankenkassen tätig werden und die Korruptionstatbestände des Strafgesetzbuches damit nicht einschlägig sein können, forderten viele Politiker, diese Gesetzeslücken zu schließen. Ob neue Straftatbestände tatsächlich erforderlich sind, wird insbesondere von Ärztenverbänden und der Industrie weiterhin stark angezweifelt, denn bereits nach den einschlägigen Berufsgesetzen und Berufsordnungen der Ärzte und Zahnärzte, aber auch der Heil- und Heilhilfsberufler sowie Apotheker sind Korruption, Bestechung und Bestechlichkeit verboten.



## Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren drohen

Der Gesetzentwurf sieht sowohl bei **Bestechlichkeit** als auch bei **Bestechung Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren** oder Geldstrafen vor.). Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, d. h. Vorteile großen Ausmaßes oder gewerbliche bzw. bandenmäßige Taten, sollen mit Haftstrafen bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Die Anträge auf Strafverfolgung können die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Kammern und die Kostenträger stellen, bei einem besonderen öffentlichen Interesse kann auch die Staatsanwaltschaft von sich aus tätig werden.

**Betroffen** sind neben **Ärzten, Zahnärzten, Psychotherapeuten auch Apotheker** und alle Angehörigen von Heilberufen, deren Tätigkeit eine staatliche Ausbildung erfordert. Nach dem Gesetzentwurf machen sich Ärzte und Angehörige anderer Gesundheitsberufe **strafbar**, wenn sie z. B. **von Pharmafirmen Geld oder Sachleistungen annehmen** und dafür die **Medikamente der jeweiligen Pharmafirma verschreiben**. Aber auch die **Zuweisung von Patienten** wird **unter Strafe** gestellt, denn als Bestechung gilt auch, wenn ein Arzt Patienten an ein bestimmtes Krankenhaus überweist und dafür eine Prämie erhält. Das Gesetz bedeutet zwar nicht, dass ein Arzt überhaupt keine Geschenke mehr annehmen darf, denn bestechlich ist er nur dann, wenn er für das „Geschenke“ eine Gegenleistung erbringt. Doch was schon als Gegenleistung anzusehen ist und was noch nicht, dürfte sich oftmals als schwierig erweisen.

### HINWEIS

Das Gesetz muss noch die parlamentarischen Hürden nehmen, bevor es in Kraft treten kann. Es bleibt abzuwarten, ob die Vorschläge unverändert in die Praxis umgesetzt werden und ob die verschärften strafrechtlichen Bestimmungen tatsächlich ab 2016 gelten werden.

## Rückstellung einer Ärzte-GbR für Honorarrückforderungen auf Grund Überschreitung der Richtgrößen für ärztliche Verordnungen

Die Krankenkassen bzw. Kassenärztlichen Vereinigungen (KÄV) erlassen **Richtgrößen für den Umfang der Verschreibung** von Medikamenten und Hilfsmitteln. **Überschreitet** ein Arzt diese Richtgrößen um **mehr als 25 %**, so gilt nach dem Sozialgesetzbuch, dass der Vertragsarzt nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss den sich aus der Überschreitung des Prüfungsvolumens ergebenden **Mehraufwand an die Krankenkassen zu erstatten** hat, soweit dieser nicht durch Besonderheiten begründet ist.



### PRAXISHINWEISE

Die Entscheidung ist **von grundsätzlicher Bedeutung für alle Kassenärzte**. Sie kann die Bildung von **Rückstellungen** rechtfertigen, wenn Ärzte mit ihrem Verschreibungsverhalten die Richtgrößen der Krankenkassen um mehr als 25 % überschreiten.

Das Überschreiten der Richtgrößen um mehr als 25 % hat die Wirkung eines **Anscheinsbeweises für die Unwirtschaftlichkeit** der Verordnungsweise, gegenüber dem sich der Vertragsarzt entlasten muss.

Allerdings ist der Erstattungspflicht ein **abgestuftes Verfahren** vorgeschaltet:

Die Krankenkassen, KÄV und die Verbände wählen anhand der Abrechnungsunterlagen die zu prüfenden Fälle aus.

Anschließend stellen sie einen Antrag auf Prüfung der Wirtschaftlichkeit gegenüber dem Prüfungsausschuss. Dies wird dem betreffenden

Arzt mitgeteilt, um ihm eine Stellungnahme zu ermöglichen.

Dann entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Vertragsarzt gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat und welche Maßnahmen zu treffen sind. Dabei sollen gezielte Beratungen weiteren Maßnahmen in der Regel vorangehen.

Auch soll der Prüfungsausschuss vorab auf eine entsprechende Vereinbarung mit dem Vertragsarzt hinwirken. Erst dann findet eine Verhandlung statt, nach welcher der Prüfungsausschuss abschließend entscheidet.

Trotz dieses strukturierten Verfahrens können für die **drohende Erstattungspflicht Rückstellungen** gebildet werden, jedenfalls wenn ein **Prüfverfahren eingeleitet** ist.

## Berufsausübungsgemeinschaft und das Jungpraxenprivileg

Unter einer Jungpraxis versteht man eine Praxis, die sich noch im Aufbau befindet. Eine Praxis ist dann nicht mehr im Aufbau, wenn seit der ersten Niederlassung des betreffenden „Jung-Arztes“ mehr als **20 Quartale** vergangen sind und/oder der **Fachgruppendurchschnitt** (bezogen auf die Fallzahl) im Vorjahresquartal **erreicht** ist. Jungpraxen können für eine **Aufbauphase** von drei bis fünf Jahren die Erhöhung der Fallzahlen bis zum Fachgruppendurchschnitt in Anspruch nehmen.

Die Jungpraxenregelung ist eine **Art Existenzgründerzuschuss**. Daher versuchen immer wieder Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) mit Ärzten, die schon länger als zwei Jahre selbstständig tätig sind, in den **Genuss der Privilegierung** zu gelangen, so auch in drei Entscheidungen des Sozialgerichts Marburg:

- Der Zusammenschluss mehrerer seit längerem zugelassener Vertragsärzte zu einer BAG rechtfertigt **keine Sonderregelung** bei der Zuweisung des Regelleistungsvolumens.



- Eine BAG, die zwischen einem **seit längerem zugelassenen** Vertragsarzt und einem erst zum Gründungszeitpunkt zugelassenen Vertragsarzt gegründet wird, ist **keine „junge Praxis“**, der entsprechende Vergünstigungen bei der Ermittlung des Regelleistungsvolumens zu gewähren wären.
- Der Zusammenschluss eines seit längerem zugelassenen Vertragsarztes an dessen Praxisstandort mit einem neu niedergelassenen Facharzt gleicher Fachrichtung zu einer BAG führt ab dem zweiten Leistungsjahr nicht zur Anwendung der Jungpraxenregelung.

#### PRAXISHINWEIS

Um zumindest den jungen Ärzten, die mit einem bereits niedergelassenen Arzt kooperieren wollen, zu ermöglichen, das Jungpraxenprivileg zu erhalten, sollten Junior und Senior zuerst eine **Praxisgemeinschaft** gründen. Der Junior kann dann seine Fallzahlen langsam aufbauen. Anschließend wird eine **BAG gegründet**.

#### Aktuelle Rechtsprechung



①

#### Überlassung von Praxisräumen und radiologischen Geräten im Rahmen des Mammographie-Screening nicht steuerfrei

Die entgeltliche Nutzungsüberlassung von Praxisräumen, nichtärztlichem Personal und von radiologischen Geräten zur Erstellung von Mammographie-Screening-Aufnahmen im Rahmen eines Koopera-

tionsvertrags zwischen einer radiologischen Gemeinschaftspraxis und einem Programmverantwortlichen Arzt im Sinne der Regelung über die Versorgung im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening ist nicht von der Umsatzsteuer befreit (Thüringer Finanzgericht, Urteil vom 21.1.2014).

②

#### Steuerfreie Heilbehandlungsleistungen

1. Ästhetische Operationen und ästhetische Behandlungen sind nur dann als Heilbehandlung steuerfrei, wenn sie dazu dienen, Personen zu behandeln oder zu heilen, bei denen auf Grund einer Krankheit, Verletzung oder eines angeborenen körperlichen Mangels ein Eingriff ästhetischer Natur erforderlich ist.

2. Zum Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient ist es bei Überprüfung der Umsatzsteuerfreiheit von Heilbehandlungsleistungen erforderlich, das für richterliche Überzeugungsbildung gebotene Regelbeweismaß auf eine „größtmögliche Wahrscheinlichkeit“ zu verringern (BFH, Urteil vom 4.12.2014).

③

#### Aufwendungen im Zusammenhang mit kassenärztlichem Nachfolgeverfahren

Zahlt der Erwerber einer Arztpraxis **ausschließlich** für seine Bevorzugung im Nachfolgeverfahren für die Vertragsarztzulassung, kann dies nach Auffassung des Finanzgerichts Nürnberg zu Anschaffungskosten für ein immaterielles und abschreibbares Wirtschaftsgut „Vorteil aus der Vertragsarztzulassung“ führen (Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 23.9.2014).

④

#### Medizinisches Versorgungszentrum – Kein automatischer Anspruch auf Herausgabe der Bürgschaft bei Gesellschafterwechsel

Ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) in der Form einer GmbH ist nach § 95 Abs. 2 Satz 6

SGB 5 a.F. verpflichtet, eine Bürgschaft vorzulegen. Die Bürgschaft dient als Ausgleich dafür, dass bei einer MVZ-GmbH kein Arzt als persönlicher Schuldner haftet. Das Sozialgericht Hannover entschied nun, dass die alte Bürgschafts-urkunde nicht automatisch herausgefordert werden kann, wenn ein Gesellschafter ausscheidet und der neu eintretende Gesellschafter eine weitere Bürgschaftserklärung abgibt (Sozialgericht Hannover, Urteil vom 2.9.2015).

⑤

#### Berufsrecht – Weiterbildungsplanung bei befristet angestellten Ärzten in Weiterbildung notwendig

Der Arbeitgeber muss bei Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrags mit einem Arzt in Weiterbildung eine Weiterbildungsplanung erstellen, die zeitlich und inhaltlich auf die konkrete Weiterbildung zugeschnitten ist (Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 11.9.2015). Siehe folgender ausführlicher Artikel:

#### Vorsicht bei befristeten Arbeitsverträgen mit Ärzten in Weiterbildung

#### Konkrete Weiterbildungsplanung muss vorhanden sein

Wie bei anderen Arbeitnehmern, können auch Arbeitsverträge mit Medizinern befristet werden. Bei der Befristung eines Arbeitsvertrags mit einem Arzt in Weiterbildung ist allerdings Vorsicht geboten. Denn nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung ist eine Befristung nur dann zulässig, wenn die Beschäftigung des Arztes tatsächlich seiner zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung dient. Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg entschied daher kürzlich zugunsten einer Ärztin, die auf Verlängerung ihrer Beschäftigung nach Ende der Befristung geklagt hatte. Die approbierte Ärztin hatte bereits die Fachgebietsbezeichnung „Fachärztin für innere Medizin“ erworben und setzte danach ihre Weiterbildung zur Anerkennung der Schwer-

punktbezeichnung „Gastroenterologie“ fort. Sie schloss daher mit einem Krankenhausträger einen befristeten Arbeitsvertrag für die Dauer von zwei Jahren ab.

Konkrete **schriftliche Vereinbarungen** über die Durchführung der Weiterbildung **gab es nicht**. Im Verlauf des Arbeitsverhältnisses kam es zwischen der Ärztin und dem Chefarzt zu **Unstimmigkeiten**. Die Ärztin beschwerte sich über die Dienstplangestaltung, auf Grund derer sie ihrer Meinung nach die erforderlichen Weiterbildungsinhalte nicht erwerben konnte. Sie wollte daher den **Arbeitsvertrag verlängern**, um die **Weiterbildung erfolgreich abzuschließen**. Der Chefarzt warf der Ärztin vor, sich nicht zielgerichtet genügend um ihre Weiterbildung zu kümmern und lehnte es ab, das Arbeitsverhältnis zu verlängern.



### Weiterbildung muss zeitlich und inhaltlich geplant werden

Das Landesarbeitsgericht gab der Ärztin Recht. Der Arbeitgeber kann den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf einer Weiterbildung nicht einfach auf den Arbeitnehmer verlagern. Vielmehr muss beim Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrags mit einem Arzt in Weiterbildung eine **Weiterbildungsplanung** erstellt werden, die zeitlich und inhaltlich **auf die konkrete Weiterbildung zugeschnitten** ist. Diese Weiterbildungsplanung muss zwar nicht Teil der (schriftlichen) Befristungsabrede sein, jedoch objektiv vorliegen. Mündliche Absprachen sollten daher stets noch einmal schriftlich fixiert werden. In dem vom Landesgericht entschiedenen Fall konnte das beklagte Krankenhaus keine derartige Weiterbildungsplanung darlegen. Daher wurde entschieden, dass die Befristung des Arbeitsverhältnisses rechtsunwirksam war.

### HINWEIS

Da es bisher hierzu noch keine höchstrichterliche Entscheidung gibt, hat das Landesarbeitsgericht die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

## Kultur- & Freizeit-Tipps für die Metropolregion Rhein-Main-Neckar

### Enjoy Jazz

17. Internationales Festival für Jazz und Anderes

Heidelberg/Mannheim/Ludwigshafen

bis 14. November 2015  
[www.enjoyjazz.de](http://www.enjoyjazz.de)

### Festspiele Ludwigshafen

Top-Festival der Metropolregion Rhein-Neckar

bis 5. Dezember 2015  
[www.theater-im-pfalzbau.de](http://www.theater-im-pfalzbau.de)

### Lichtmeile Mannheim-Neckarstadt

13. bis 15. November 2015  
[www.lichtmeile.de](http://www.lichtmeile.de)

### Schirn Kunsthalle Frankfurt

Sturmfrauen – Künstlerinnen der Avantgarde in Berlin 1910-1932



bis 7. Februar 2016  
[www.schirn.de/ausstellungen](http://www.schirn.de/ausstellungen)

